

Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der StadtGemeinde Mistelbach

Die StadtGemeinde Mistelbach kann allen nach dem Vereinsgesetz gemeldeten Vereinen mit Sitz in Mistelbach, deren Aufgaben darin bestehen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung anbieten, eine Subvention im Sinne der gültigen Richtlinien gewähren.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Vereinsförderung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz iSd § 4 Abs 2 VerG in der Gemeinde Mistelbach haben und seine sportlichen Aktivitäten im Gemeindegebiet von Mistelbach entfalten.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein“, dh im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR (d.h. im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 15 Monate) ist dem Antrag beizulegen).
3. Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen (VerG, BAO) sein.
4. Der Verein muss Mitglied eines Dachverbandes (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sein.
5. Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
6. Der Verein muss nachhaltige Nachwuchsarbeit leisten, d.h. über zumindest drei Jahre zumindest zehn Nachwuchssportler ausbilden. Diese müssen an Wettkämpfen teilnehmen (Meisterschaften, Turnierbetrieb, Einzel-Wettkämpfe). Verfügt ein Verein in einem Förderjahr nicht über eine ausreichende Zahl an Nachwuchssportlern, die an Wettkämpfen teilnehmen, erreicht er im betreffenden Förderjahr jedoch mehr als 1% der Gesamtpunktezahl, die im betreffenden Förderjahr auf alle antragstellenden Vereine insgesamt entfällt, ist der Verein ungeachtet des Nichtvorliegens dieser Voraussetzung berechtigt, in dem betreffenden Jahr Förderungen in Anspruch zu nehmen. Wird die Mindestzahl an zehn Nachwuchssportlern über einen Zeitraum von drei Jahren nicht erreicht, entfällt dieser Anspruch.

Ausgenommen von der Voraussetzung der Teilnahme von Nachwuchs-Mitgliedern an Wettkämpfen sind Vereine, die in einem Sportbereich tätig sind, in dem die Abhaltung

derartiger Wettkämpfe nicht vorgesehen ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Anlage 1, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildet.

7. Der Antrag des Vereins inklusive sämtlicher geforderter Unterlagen muss bis zum Ablauf des letzten Tages der Einreichfrist vollständig bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

Der Verein hat nur dann Anspruch auf eine Förderung, wenn sämtliche der vorstehend angeführten Voraussetzungen (kumulativ) gegeben sind.

Keine Förderung erhalten kirchliche Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z.B. Gewerbeverein) sowie ähnliche Vereinigungen.

2. Arten von Förderungen:

2.1 Grundförderung Infrastruktur:

Für jeweils 100 Euro folgender Infrastrukturausgaben, die zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks aufgewendet werden, werden jeweils 5 Punkte vergeben:

- a) Laufende Kosten und Abgaben für den Betrieb vereinseigener oder die Anmietung und den Betrieb angemieteter Sportstätten (z.B. Energie, Wasser, Kanal, Abfall, Reinigung, Miete, Kommunikation wie Post, Telefon und Internet, Domainingebühren von Homepages, sowie Hallen- oder Platzwart).
- b) Kosten der laufenden Instandhaltung vereinseigener oder angemieteter, fremder Sportstätten (laufende Instandhaltung, Reparaturen, Instandsetzung).

Ausgenommen von der Förderung sind Erst- bzw. Neuinvestitionen in die Schaffung von Infrastruktur (Errichtungsmaßnahmen).

Kein Anspruch auf die Grundförderung Infrastruktur besteht insoweit, als die oben angeführten Kosten von der StadtGemeinde Mistelbach getragen werden.

2.2 Grundförderung sonstiger Aufwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks:

Für jeweils 100 Euro folgender Ausgaben, die zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks aufgewendet werden, werden jeweils 5 Punkte vergeben:

- o) Kosten der Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren
 -) Verbandskosten (Nenngebühren, Meldegebühren, Gebühren für die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen, Spieler- und Trainerlizenzen)
 -) Schiedsrichtergebühren
 -) Fahrtkosten anlässlich der Teilnahme an auswärts stattfindenden Sportveranstaltungen (Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, Kosten der Miete von KFZ (z.B. Kleinbussen oder Autobussen), Versicherungsprämien von Vereins-KFZ; bei Nutzung von Vereins-KFZ oder privaten KFZ: Anzahl PKW x Fahrtstrecke in km x Betrag des amtlichen Kilometergeldes – dabei wird davon ausgegangen, dass die KFZ bei Fahrten voll besetzt sind)
 -) Startgelder im Rahmen der Meisterschaftsteilnahme (Einzelsport)
 -) Schulungskosten und Prüfungsgebühren anlässlich der Aus- und Fortbildung von Trainern/Instruktoren/Übungsleitern
 -) Prämienbeiträge zu Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen des Vereins.

2.3 Grundförderung Nachwuchsarbeit:

- a) Für jedes Mitglied des Vereines mit Wohnsitz im Gemeindegebiet von Mistelbach, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Sportart des Vereines aktiv ausübt, werden jeweils 25 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.
- b) Für jede Nachwuchsmannschaft des Vereines, deren Mitglieder bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die an einem Meisterschaftsbetrieb teilnimmt, werden jeweils 100 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Nachwuchsmannschaften inklusive ihrer Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.

2.4 Maßnahmen- und Projektförderung Nachwuchsarbeit:

- a) Für Projekte im Rahmen der sportlichen Frühförderung, d.h. von Kindern im Kindergarten und Volksschulalter (Gruppen des Vereines, deren Mitglieder bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht an einem Meisterschaftsbetrieb teilnehmen), werden jeweils 50 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.
- b) Für Kooperationsmaßnahmen mit Kindergärten und Volksschulen im Gemeindegebiet von Mistelbach (Abhaltung von Schnupperstunden, Bewegungseinheiten durch Trainer/Übungsleiter/Instruktoren des Vereines) während der Kindergarten-Öffnungszeiten bzw. im Rahmen des Schulunterrichts werden jeweils 50 Punkte vergeben, sofern der Verein an der betreffenden Bildungseinrichtung zumindest 5 Einheiten à 50 Minuten pro Semester absolviert. Belege zum Nachweis der Durchführung sowie der Teilnahme an der Veranstaltung sind vorzulegen.
- c) Für überregionale Wettkampf-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich (z.B. Nachwuchsturniere, Saisonabschluss-Turniere), für die nachweislich Kosten anfallen, für die der Verein aufzukommen hat und bei denen keine Eintrittsgelder eingehoben werden, werden jeweils 50 Punkte vergeben. Die Vergabe der Punkte erfolgt pro Veranstaltung, auch wenn sich diese über mehrere Tage erstreckt. Belege zum Nachweis der Durchführung der Veranstaltung sind vorzulegen.

2.5 Grundförderung Leistungssport (Erwachsene):

Zur Abdeckung anfallender Mehrkosten im Rahmen der Teilnahme an Meisterschaften im Amateurbereich der Erwachsenenligen werden in Abhängigkeit von der Leistungsklasse/Ligazugehörigkeit und der damit verbundenen Regionalität zwei Leistungssport-Kategorien – Kategorie A und Kategorie B – unterschieden, für die folgende Punkte vergeben werden:

- o) Kategorie A (höchste österreichische Amateurlasse) verbunden mit der Teilnahme an zumindest fünf Meisterschaftsspielen/Turnieren/Wettkämpfen im Meisterschaftsbetrieb pro Spielsaison: 200 Punkte

- o) Kategorie B (zweithöchste österreichische Amateurklasse) verbunden mit der Teilnahme an zumindest fünf Meisterschaftsspielen/Wettkämpfen im Meisterschaftsbetrieb pro Spielsaison: 100 Punkte.

Die Zuordnung eines Vereines zu einer der genannten Kategorien erfolgt im Einzelfall je nach Sportart und Ligazugehörigkeit. Nähere Festlegungen dazu finden sich in Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildet.

Sonderförderung Leistungssport:

- a) Für im Kalenderjahr, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, erzielte überdurchschnittliche Leistungen von Sportlern/Mannschaften im Amateurbereich der Erwachsenenligen werden in Abhängigkeit von der Leistungsklasse/Ligazugehörigkeit folgende Punkte vergeben:
 -) Kategorie A: 100 Punkte
 -) Kategorie B: 50 Punkte

Als überdurchschnittliche Leistung gilt das Erreichen eines Top 3-Platzes im Meisterschaftsbetrieb auf Landes- und/oder Bundesebene sowie das Erreichen zumindest des Cup-Viertelfinales in dem Kalenderjahr, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird.

- b) Die entsprechend der Regelungen des vorstehenden Absatzes vergebene Punktezahl verdoppelt sich nach Maßgabe der Regionalität des Vereines. Festlegungen, wann das Regionalitätskriterium als erfüllt anzusehen ist, finden sich in Anlage 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildet.
- c) Für die Kombination von Leistungssport und Nachwuchsarbeit innerhalb eines Vereines, d.h. das Vertreten sein in Kategorie A oder B der betreffenden Sportart in Verbindung mit dem Betrieb von zumindest drei, an Meisterschaften teilnehmenden Nachwuchsmannschaften werden zusätzlich 200 Punkte vergeben.

3 Einreichung, Ermittlung und Auszahlung der Förderung:

3.1 Förderzeitraum, Fristen:

Als Zeitraum der Gewährung der Sportförderung gilt das Kalenderjahr.

Der Antrag auf Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach gilt als fristgerecht eingebracht, wenn dieser inklusive der in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweise bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres via E-Mail (das an den für den Sportbereich zuständigen Sachbearbeiter zu adressieren und an folgende E-Mail-Adressen zu übermitteln ist: sport@mistelbach.at oder amt@mistelbach.at) bei der StadtGemeinde Mistelbach eingelangt ist, persönlich bei der Stadtgemeinde abgegeben wurde, oder auf dem Postweg (entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Postaufgabe, d.h. das Datum des Poststempels) an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt wurde. Im Falle der persönlichen Abgabe ist die Übernahme der Unterlagen gemäß Punkt 3.2. bei Abgabe zu bestätigen. Im Falle der postalischen Übermittlung ist der Hinweis „Antrag Sportförderung“ sichtbar außen auf dem Kuvert anzubringen. Das Kuvert ist ausschließlich durch die in Punkt 3.2. genannten Personen zu öffnen und die Übernahme der Unterlagen unmittelbar im Anschluss zu bestätigen. Nach Ablauf des 31.3. können keine weiteren Unterlagen beigebracht werden.

3.2 Einreichung/Prüfung/Kontrolle/Einsichtnahme in Unterlagen der Vereine:

Die StadtGemeinde Mistelbach prüft die Vollständigkeit der Unterlagen durch den für den Sportbereich zuständigen Sachbearbeiter. Im Falle der persönlichen Abgabe/postalischen Übermittlung wird die Übergabe/Übermittlung der Unterlagen im Hinblick auf deren Umfang sowie die Vollständigkeit durch Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters bestätigt. Im Falle der Einreichung des Antrages via E-Mails prüft der für den Sportbereich zuständige Sachbearbeiter die auf elektronischem Weg übermittelten Unterlagen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Vollständigkeit und übermittelt eine Bestätigung via E-Mail an den Vereinsvertreter, der die Unterlagen auf elektronischem Weg übersendet hat. Bei Übermittlung auf dem Postweg liegt die Bestätigung zur Abholung durch einen Vereinsvertreter auf der StadtGemeinde auf.

Die StadtGemeinde Mistelbach ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben im Antrag durch Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen (Mitgliederliste, Kassabuch, etc.) zu prüfen. Zu diesem Zweck kann die StadtGemeinde Mistelbach den belegmäßigen Nachweis von Kosten verlangen.

Die entsprechenden Nachweise sind vom Verein binnen einer Woche ab Eingehen des Verlangens beizubringen.

3.3 Vergabe der Förderpunkte:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sämtlicher antragstellender Vereine erfolgt von Seiten der StadtGemeinde Mistelbach die Vergabe der Punkte an die Förderwerber. Jeder der antragstellenden Vereine wird bis spätestens 30.4. schriftlich – auf dem Postweg (entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Postaufgabe, d.h. das Datum des Poststempels) oder via E-Mail – vom Ergebnis der Punktevergabe (Gesamtanzahl der an sämtliche Vereine vergebenen Punkte sowie der auf den betreffenden Antragsteller entfallenden Punkteanzahl) verständigt.

Binnen einer Woche ab Verständigung hat der Antragsteller die Möglichkeit, den für den Sportbereich zuständigen Sachbearbeiter um Erläuterung der Ermittlung der auf den betreffenden Antragsteller entfallenden Punkteanzahl zu ersuchen. Sollten im Zuge dieses Prozesses festgestellt werden, dass die auf den Antragsteller entfallende Punkteanzahl nicht korrekt ermittelt wurde, nimmt der für den Sportbereich zuständige Sachbearbeiter eine Korrektur der Ermittlung der auf den Antragsteller entfallenden Punkteanzahl vor.

3.4 Aufteilung des Gesamtbetrages der Sportförderung:

Der zur Verfügung stehende, jährliche Gesamtbetrag der Sportförderung der StadtGemeinde Mistelbach wird nach Maßgabe der fristgerecht eingelangten Anträge sowie der vorgelegten Dokumentation (Belege, sonstige Nachweise) wie folgt aliquot an die Antragsteller vergeben:

Es wird die Summe der entsprechend der oben erläuterten Bestimmungen an sämtliche Antragsteller vergebenen Punkte (Gesamtpunkteanzahl) ermittelt.

Der an den einzelnen Antragsteller zu gewährende Zuschuss errechnet sich sodann wie folgt:
Zuschussbetrag = Gesamtbetrag Sportförderung x Summe der Punkte des Antragstellers.
Dadurch ergibt sich eine Gesamtpunkteanzahl

3.5 Auszahlung der Förderung:

Die zugesagten Fördermittel werden nach der Beschlussfassung im Gemeinderat an die Antragsteller überwiesen.

4 Schlussbestimmungen:

1.1 Anspruch auf Zuerkennung einer Sportförderung:

Weder der Bestand der gegenständlichen Richtlinien über die Erlangung einer Sportförderung der StadtGemeinde Mistelbach, noch die Anerkennung dieser Richtlinien oder die Gewährung eines Zuschusses an einen Verein für ein bestimmtes Kalenderjahr begründet einen Rechtsanspruch eines Vereines auf Zuerkennung von Fördermitteln der StadtGemeinde Mistelbach.

1.2 Zweifelsregelung:

Bestehen seitens der StadtGemeinde Mistelbach Zweifel, ob es sich bei der beantragten Förderung um eine Sportförderung im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen handelt, entscheidet der zuständige Gemeinderatsausschuss nach nochmaliger Befragung des Antragstellers abschließend über die Zuerkennung der Förderung.

1.3 Folgen unrichtiger Angaben:

Wurden einem Verein aufgrund unrichtiger Angaben Mittel aus der Sportförderung zuerkannt, sind diese auf Aufforderung unmittelbar an die StadtGemeinde Mistelbach zurückzuzahlen. Werden einem Verein aufgrund unrichtiger Angaben mehrfach zu Unrecht Mittel aus der Sportförderung zuerkannt, kann dieser seitens der Stadtgemeinde Mistelbach aus dem Kreis der förderwürdigen Vereine ausgeschlossen werden.

1.4 Inkrafttreten:

Die gegenständlichen Richtlinien treten nach Beschluss im Gemeinderat rückwirkend mit 1.1. des Beschlussjahres in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der StadtGemeinde Mistelbach vom 28.5.1997, 13.12.1999 und 2.7.2013, die damit vollumfänglich außer Kraft treten.

1.5 Änderungen:

Die gegenständlichen Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der StadtGemeinde Mistelbach werden seitens des zuständigen Gemeinderatsausschusses in Abstimmung mit den Förderungswerbern einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen. Besteht Änderungsbedarf, werden die Richtlinien überarbeitet und entsprechend angepasst. Eine Evaluierung im Sinne des vorstehenden Absatzes hat zumindest alle drei Jahre stattzufinden. Anpassungen der Anlagen 1 – 3 der gegenständlichen Richtlinien sind ungeachtet dessen im Falle von Änderungen der Regularien im Verbands- und/oder Ligabereich der betreffenden Sportarten jederzeit und ungeachtet einer Evaluierung möglich.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien haben dem Schriftlichkeitserfordernis Rechnung zu tragen, werden vom Gemeinderat genehmigt und auf der Homepage der StadtGemeinde Mistelbach (www.mistelbach.at) veröffentlicht. Die förderwürdigen Vereine werden schriftlich (Postweg oder per e-Mail) von der Änderung bzw. Ergänzung in Kenntnis gesetzt.

Anlage 1:

Nachhaltige Nachwuchsarbeit im Sinne des Absatzes 1., Punkt 6:

In Ergänzung zu Absatz 1., Punkt 6. wird folgendes bestimmt:

Die Abhaltung von Wettkämpfen (Meisterschaften, Turnierbetrieb, Einzel-Wettkämpfen) für Nachwuchs-Mitglieder ist in folgenden Sportbereichen nicht vorgesehen:

- o) Sportunion Mistelbach
- o) Bushido Mistelbach

Sofern die genannten Vereine über zumindest drei Jahre zumindest zehn Nachwuchssportler ausbilden, ist daher davon auszugehen, dass die Voraussetzung des Abs 1., Pkt 6. Dieser Richtlinien erfüllt ist.

Anlage 2:

Unterscheidung von Leistungssport-Kategorien iSd Punkte 2.5 und 2.6:

In Ergänzung zu Punkt 2.5 und Punkt 2.6 wird folgendes bestimmt:

Die Unterscheidung der Leistungssport-Kategorien A und B (höchste und zweithöchste österreichische Amateurklasse) erfolgt in Abhängigkeit von der betroffenen Sportart nach Maßgabe der Leistungsklasse/Ligazugehörigkeit wie folgt:

Leistungsklasse/Liga			
Sportart	Kategorie A	Kategorie B	Information
American Football	Austrian Football League	Division I	http://football.at
Basketball	Zweite Bundesliga	Landesliga	http://basketballaustria.at
Fußball	Erste Landesliga	Zweite Landesliga	http://www.ligaportal.at
Handball	Bundesliga Austria	Regionalliga	http://oehb-handball.liga.nu/
Kegeln	Superliga	Erste Bundesliga	http://bundesliga.sportkegeln.org/
Schach	Erste Bundesliga	Zweite Bundesliga	http://www.chess.at/spielbetrieb/
Stockschießen	Staatsliga	Bundesliga 1	http://www.boee.at
Tennis	Zweite Bundesliga	Landesliga	http://www.oetv.at
Tischtennis	Zweite Bundesliga	DONIC Liga	http://xttv.oetv.info

Anlage 3:

Erfüllung des Regionalitätskriteriums gemäß Punkt 2.6:

In Ergänzung zu Punkt 2.6. b) wird folgendes festgelegt:

Aufgrund der jeweiligen Verbreitung der Sportart und damit der unterschiedlichen Zahl der die jeweilige Sportart aktiv Ausübenden sowie der daraus resultierenden, unterschiedlichen Leistungsdichte in den einzelnen Sportarten wird hinsichtlich der Regionalität wie folgt differenziert:

Das Regionalitätskriterium gilt in Sportarten, in denen im Nachwuchsspielbetrieb ausschließlich auf Bundes- und/oder Landesebene Wettkämpfe (Meisterschaften, Turniere, Einzel-Wettkämpfe) ausgetragen werden, als erfüllt, wenn

- o) im Falle der Kategorie A zumindest 25 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit

Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 50 km Entfernung zum antragstellenden Verein stammen.

- o) im Falle der Kategorie B zumindest 50 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 50 km Entfernung zum antragstellenden Verein stammen.

Werden im Nachwuchsspielbetrieb Wettkämpfe nicht nur auf Bundes- und oder Landesebene ausgetragen, sondern erfolgt innerhalb der betreffenden Sportart auf regionaler Ebene eine weitergehende Differenzierung (z.B. nach Hauptgruppen, Bezirken, etc.), so gilt das Regionalitätskriterium als erfüllt, wenn

- o) im Falle der Kategorie A zumindest 25 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 50 km Entfernung zum antragstellenden Verein stammen.
- o) im Falle der Kategorie B zumindest 50 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich, der sich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 30 km Entfernung zum antragstellenden Verein befindetet, stammen.